

Hameln, 27.07.2017

Antwort auf die kleine Anfrage der AfD-Fraktion im Kreistag

Vorangestellt ist die Bemerkung, dass das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Eiswurf/ Eisabfall keine konkreten Aussagen trifft. Es heißt lediglich im § 6 BImSchG, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dieser Forderung wurde im Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBl. Nr. 7/2016) in Ziff. 3.4.4.3 Rechnung getragen, dass Mindestabstände zu Verkehrswegen und zu Gebäuden einzuhalten sind. Diese können jedoch unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass der Betrieb der Windenergieanlage (WEA) bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

Aus diesen Bestimmungen hat die Rechtsprechung durch Oberverwaltungsgerichte (u. a. OVG Lüneburg) in mehreren Urteilen bestätigt, dass Eisansatzerkennungssysteme, die WEA bei Eisansatz abschalten, einen ausreichenden Gefahrenschutz bieten. Des Weiteren haben die Verwaltungsgerichte entschieden, dass Spaziergänge in unmittelbarer Nähe der WEA keinen Schutzanspruch ergeben. Das Risiko sei gering und entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko.

Bei allen im Landkreis Hameln-Pyrmont bestehenden und genehmigten WEA wurden Gutachten vorgelegt, welche Aussagen zum Risiko des Eisabwurfs treffen und mögliche Gefährdungsbereiche benennen.

Die konkreten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Zunächst wird über die installierte Software geprüft, ob aufgrund der vorherrschenden Temperaturen überhaupt eine Eisbildung möglich ist. Wenn aufgrund der gemessenen Temperaturen ein Eisansatz möglich ist, wird durch die Software geprüft, ob Abweichungen der im Zusammenhang stehenden Werte Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und Leistungsabgabe von den implementierten Vorgabewerten bestehen. Wenn dies der Fall ist, wird die Anlage automatisch abgeschaltet und so gedreht, dass ein Eisabfall nicht auf Straßen oder Gebäude stattfinden kann. Eismengen können nicht gemessen werden.

2. Die Software und damit auch die Einstellungsparameter werden im Rahmen der Routineprüfung durch unabhängige Sachverständige überprüft. Wenn die Hersteller der WEA mindestens eine jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen beträgt der Zeitraum der Fremdüberwachung vier Jahre, ansonsten zwei Jahre.
3. Wie oben angeführt, wird durch Gutachten bestätigt, dass ausreichende Abstände zu möglichen Gefährdungspunkten eingehalten werden bzw. durch die Eiserkennungssysteme mögliche Gefahren ausgeschlossen werden. Ganz auszuschließen ist eine Gefährdung nicht. Diese fällt jedoch unter das allgemeine Lebensrisiko.

Aufgrund der technischen Weiterentwicklung wird es künftig sicher Systeme geben, die noch bessere Möglichkeiten zum Schutz vor Eisabfall bzw. Eisabwurf von WEA bieten. Die Hersteller haben sich aufgrund der Vorgaben des BImSchG immer an dem neusten Stand der Technik zu orientieren.